

Thema:

Zwischenzeitlich wurde dem Sachverständigen über seinen Anwalt, eine relativ barsche Aufforderung zur Stellungnahme dieses neuen Messberichtes von ClearoPAG 167 zugestellt.
Das Fraunhoferinstitut hat zwischenzeitlich einen Messbericht erstellt, der dem „ClearoPAG 167 Volumen-Aerosol-Klebstoff“ zugeschrieben werden kann.



Was ist jetzt geschehen?

Der Sachverständige hat dem Anwalt von ClearoPAG zugesichert, dass er eine Stellungnahme vornehmen wird. Dazu wird der Sachverständige diesen Prüfbericht P6-239/2010 gründlichst prüfen.

Was kann bis jetzt ausgesagt werden?

Im Anwaltsschreiben sind von ClearoPAG und von DOW, Schriftsätze mitgeliefert worden, die das Fraunhoferinstitut aufgefordert haben, den Prüfbericht P6-035/2007 vom >GREAT STUFF PRO Windows & Doors< auf den >ClearoPAG 167 Volumen –Aerosol-Klebstoff< als identisches Produkt zu übertragen.

Dabei wurden dem Fraunhofer Institut, von der Firma DOW, Texte vorgegeben, wie diese Übertragung lauten sollte.

Sicherheit des Fraunhoferinstitutes:

Darauf hat sich das Fraunhoferinstitut nicht eingelassen. Was ja auch verständlich ist. Denn dann wäre ja gerade das passiert, was der Sachverständige jetzt seit fast einem Jahr ja auch bemängelt. Intern hätten DOW und ClearoPAG, dann wiederum eine Interne Übertragung vorgenommen. Und diese Übertragung wird und kann das Fraunhoferinstitut nicht nur mit einer >erzwungenen< Textvorgabe, erfüllen. Denn sonst bräuchten wir ja keine Institute wie das Fraunhoferinstitut. Das ja gerade solche Prüfungen anerkannt vornehmen darf.

Vorbildliches Verhalten vom Fraunhoferinstitut:

Jetzt hat sich Herr Zegowitz vom Fraunhoferinstitut ganz Vorbildlich verhalten. Er hat sich nicht auf eine Übertragungserklärung eingelassen, wie von DOW und ClearoPAG gefordert. Er hat, so muss das Ganze vom Sachverständigen erkannt werden, eine >Neue Prüfung < vorgenommen.

Und hat den 167 er eigenständig, mit einer eigenständigen Prüfnummer geprüft. Diese Prüfnummer, darf jetzt allerdings **nicht** im Ü-Zeichen erscheinen. Denn dort dürfte nur die Übertragung vom >GREAT STUFF< erscheinen. Also die P6-035/2007. Dann wären die Produkte übereingestimmt.

Identisch:

Und somit hat sich bestätigt, indem gerade keine Übereinstimmungserklärung gefertigt wurde, sondern eine eigenständige Prüfung mit eigener Prüfnummer erstellt wurde, dass das Fraunhoferinstitut gerade nicht bestätigt, dass es sich um die gleichen Produkte handelt. Wenngleich der Prüfungstext gleich ist.

Und genau, diese Differenz, dass das Produkt immer, nur intern abgeglichen wurde, haben die Ravensburger Richter ja erkannt und wurde jetzt vom Fraunhoferinstitut bestätigt.

Der Handwerker:

Der Handwerker sollte jetzt darauf achten, dass auf dem Produkt, die Prüfnummer eigenständig abgedruckt wird. Steht Sie im Ü-Zeichen, kann es sich nicht um die Prüfnummer P6-239/2010 handeln. Steht diese Prüfnummer eigenständig auf dem Produkt, übernimmt mehr oder weniger das Fraunhoferinstitut die Verantwortung, dass die Zahlen dieses Prüfberichtes auch auf den 167 er zutreffen.

Aber:

Es ist im Prüfbericht mit keinem Wort zu erkennen, dass die beiden Produkte identisch sind. Wären Sie das, wären die gleichen Prüfnummern vergeben worden.

Das vorläufige Ergebnis:

Entscheidend ist, dass jetzt endlich klar ist, dass der 167 Volumen-Aerosol-Klebstoff, ein ganz stink normaler PU-Schaum ist wie er zu Tausenden auf dem Markt ist, der lediglich mit >Worten von Herrn Klein< zu einem Wundermittel gemacht wurde. Sollte jetzt ein Mitbewerber eine Laborprüfung vornehmen lassen, die sicherstellt, dass kein PU-Material in diesen Tuben ist, trägt letztendlich das Fraunhofer Institut die Verantwortung dieses Prüfberichtes. Sofern das Fraunhoferinstitut diese eigenständige Prüfung vom 167 **nicht** durchgeführt hätte.

Daher ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Mitbewerber hier keine neutrale Materialprüfung vornehmen lassen. Erst mit dieser Prüfung, wäre sichergestellt, was eigentlich der >Wundername> Volumen-Aerosol-Klebstoff bedeutet.

Der Sachverständige wird die Zahlen jetzt genauer prüfen und eine Fortsetzung wird folgen.

Erstellt:	22. Sept.. 2010	19:34
Neu ausgedruckt:	18. August 2011	09:37
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	